

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (8)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

monate abzustellen.) B. ist seit 1945 von seiner ersten Ehefrau geschieden; die vier Kinder — darunter G. — wurden ihm zugesprochen. Unterhaltsbeiträge haben weder er an seine geschiedene Ehefrau noch diese für die Kinder zu leisten. Im Februar 1949 hat B. sich wieder verheiratet mit M. S. Bei der Trauung legitimierte er ein von ihm stammendes voreheliches Kind seiner zweiten Ehefrau. Diese brachte im April 1949 ein weiteres, ebenfalls von B. stammendes Kind zur Welt, und im November 1949 erwartete sie bereits ein drittes. Es liegt auf der Hand, daß B. mit einem Monatslohn von Fr. 362.30 in halbstädtischen Verhältnissen eine acht- bzw. neunköpfige Familie nicht wohl durchbringen kann (vgl. Monatsschrift Band 45, Nr. 15); namentlich dann nicht, wenn er für zwei fremdversorgte Kinder Kostgelder zahlen sollte, was verhältnismäßig teurer kommt als die Mitverpflegung der Kinder im Haushalt. Außer der Tochter G. befindet sich nämlich auch der Sohn M., geb. 1936, in Fremdpflege; er wurde vom Seraphischen Liebeswerk im Erziehungsheim B. untergebracht. An das Kostgeld von Fr. 90.— im Monat sollte der Vater einen Betrag von Fr. 60.— leisten. Er wird schon Mühe haben, diesen Beitrag aufzubringen und kann an das Kostgeld für G. sicher nichts leisten. Die Rekurrentin ist allerdings der Ansicht, daß vor der Aufnahme eines Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten gegen den Vater Maßnahmen ergriffen und ihr Erfolg abgewertet werden sollten. Wenn sie damit armenpolizeiliche Maßnahmen meint, ist jedoch zu erwideren, daß solche nur arbeitsscheuen und pflichtvergessenen Eltern gegenüber anzuwenden sind. Dem B. kann nach den Akten weder Arbeitsscheu noch schuldhafte Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht vorgeworfen werden. Er ist ein fleißiger Arbeiter und tut sein Möglichstes für die Familie, in welcher offenbar das Verhältnis zwischen einzelnen Kindern erster Ehe und ihrer Stiefmutter nicht harmoniert. Dem kann nicht durch armenpolizeiliche Maßnahmen abgeholfen werden. Wenn die Rekurrentin aber fürsgerische Maßnahmen meint, so müßten sie offenbar auf eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Familie B. gerichtet sein. Der Verdienst des B. richtet sich aber nach den ortsüblichen Lohnansätzen und den Beschäftigungsmöglichkeiten. Es wird nicht behauptet, daß B. diese nicht voll ausnütze. Der Ehefrau anderseits, die schon im Herbst 1949 vier Kinder zu betreuen hatte und ein fünftes erwartete, ist eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten. — Aber auch mit einer einmaligen Hilfe aus der Spendkasse („Sanierung“) wäre der Familie B. nicht geholfen; denn damit wäre die Ursache der Notlage — ungenügender Verdienst — nicht behoben. — Endlich wird nicht behauptet, daß genügende Zuschüsse von dritter Seite (Verwandten, privaten Hilfsorganisationen) erhältlich wären.

4. Die Aufnahme des Kindes G. B. auf den Etat der dauernd Unterstützten erscheint demnach als begründet. Der dagegen erhobene Rekurs ist abzuweisen. Die Rekurrentin hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 13. Mai 1950.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

23. AHV. Rentenauszahlung an Behörden. *Ist der Beziiger einer Altersrente als fürsorgebedürftig in einer Anstalt untergebracht, so hat die Auszahlung der Rente an die Fürsorgebehörde zu geschehen, unter Vorbehalt der Ausrichtung eines angemessenen Taschengeldes an den Rentenberechtigten. — Enthält die Kassenverfügung entgegen Art. 128, Abs. 2 AHVV keine Rechtsmittelbelehrung, so beginnt die Beschwerdefrist nicht zu laufen.*

A. Der am 27. November 1883 geborene Berufungskläger bezieht seit Januar 1949 eine ordentliche Altersrente von Fr. 65.— im Monat. Im März 1949 kam er

auf Veranlassung der kantonalberischen Fürsorge in das Inselspital in Bern, wo er wegen einer Hüftgelenkentzündung behandelt wurde. Da er nicht mehr an eine Arbeitsstelle vermittelt werden konnte, sondern dauernd versorgt werden mußte, richtete die kantonale Fürsorgedirektion anfangs Mai 1949 an die zuständige Verbandsausgleichskasse das Gesuch, ihr in Anwendung von Art. 76 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum AHVG jeweilen die Rente für A. K. zu überweisen, wobei sie eine Inkassovollmacht des letztern beilegte. In einem Schreiben vom 28. Mai 1949 an die Verbandsausgleichskasse verlangte indessen der Berufungskläger, unter Widerruf der Inkassovollmacht, Auszahlung der Rente an ihn persönlich. Am 30. Mai 1949 antwortete ihm jedoch die Ausgleichskasse, sie könne seinem Begehrn nicht entsprechen, da die Fürsorgedirektion für seinen Lebensunterhalt aufkomme und deshalb an ihre Kosten die AHV-Rente beziehen müsse; er erhalte ja immerhin ein Taschengeld.

B. Der Rentner, der inzwischen im Altersheim R. untergebracht worden war, erhob hierauf mit Eingabe vom 17. Juli 1949 an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde gegen die Kassenverfügung.

Die Verbandsausgleichskasse und ebenso die kantonale Fürsorgedirektion beantragten Abweisung der Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht entschied am 15. August 1949 dahin, auf die Beschwerde werde wegen Verspätung nicht eingetreten, zudem wäre sie materiell abzuweisen, denn die Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 1 AHVV seien als erfüllt zu erachten und daher die Ausgleichskasse auch ungeachtet der Opposition des Rentners zur Auszahlung an die Fürsorgedirektion berechtigt.

C. Gegen den Rekursesentscheid ergriff der Beschwerdeführer die Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht. Er erneuerte sein Verlangen um Wiederausrichtung der Rente an ihn persönlich. Die Ausgleichskasse stellte den Antrag, die Berufung sei als materiell unbegründet abzuweisen. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern sprach sich ebenfalls für Abweisung aus.

Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt zunächst Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu materiellem Eintreten, eventuell nach gründlicher Abklärung. Auf richterliches Ersuchen hin nahm das Bundesamt definitiv Stellung und schloß dabei seine Ausführungen mit dem Antrag, das Begehrn des Berufungsklägers um Auszahlung der Rente an ihn persönlich sei gutzuheißen und der Ausgleichskasse entsprechend Weisung zu erteilen.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. Ausgehend davon, daß gegen den Bescheid der Ausgleichskasse vom 30. Mai 1949 die 30tägige Beschwerdefrist lief, argumentierte die Vorinstanz dahin, der Beschwerdeführer sei zwar in der Zeit vom 1. Juni bis 6. Juli zur Kur in L. und damit vielleicht verhindert gewesen, vor seiner Rückkehr nach R. Beschwerde zu erheben; allein er habe alsdann auch nicht innerhalb der für solche Fälle geltenden Nachfrist von zehn Tagen, sondern erst nach zwölf Tagen gehandelt, weshalb die Beschwerde verspätet sei. — Indessen ist auch noch ein anderer Gesichtspunkt zu berücksichtigen: Art. 128 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum AHVG bestimmt, daß die Kassenverfügungen eine Belehrung enthalten müssen, innert welcher Frist, in welcher Form und bei welcher Instanz Beschwerde erhoben werden kann. Diese Vorschrift hat zwar nicht den Sinn, daß ohne die erwähnte Belehrung die Verfügung ungültig oder nicht weiterziehbar sei, sondern sie bezweckt einzig, den Verfügungsempfänger, der meist nicht gesetzeskundig ist, über sein Recht zur Beschwerde und die dabei zu befolgenden Formalitäten aufzuklären, um ihn vor Schaden zu bewahren. Weil aber eben die verfügende Instanz zu dieser Belehrung verpflichtet ist, liegt es sehr nahe, die Folgerung zu

ziehen, daß ein Verfügungsempfänger, der wegen Fehlens einer Belehrung nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben hat, des Beschwerderechtes nicht verlustig gehen soll. Es mag umstritten sein, ob diese Auffassung sich wirklich mit den Absichten des Gesetzgebers deckt. Jedenfalls hat das Eidg. Versicherungsgericht im Gebiete des Militärversicherungsrechts, in welchem die Beigabe einer Belehrung über den Weiterzug der betr. Verfügung der Militärversicherung längst vorgeschrieben ist, immer dann, wenn eine solche Belehrung fehlte, keinen Fristenlauf für den Weiterzug angenommen. Diese Praxis, die in der Folge auch auf die Bescheide der SUVA ausgedehnt wurde, obwohl die einschlägigen Bestimmungen keine ausdrückliche derartige Vorschrift enthalten, hat naturgemäß nicht weniger Berechtigung auf andern Gebieten der Sozialversicherung und insbesondere auf dem der AHV, weshalb sie auch hier Anwendung finden soll.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall, weil der Bescheid der Ausgleichskasse, der übrigens auch nicht die Form eines eingeschriebenen Briefes hatte, nicht mit einer Belehrung betr. Weiterzug versehen war, kein Fristenlauf anzunehmen und infolgedessen die Beschwerde als gültig erhoben zu betrachten. Da die Rekursbehörde trotz formellem Nichteintreten für alle Fälle auch ihre materielle Anschauungsweise eingehend dargelegt hat, ist von einer Rückweisung abzusehen.

2. Die Altersrenten sind grundsätzlich den Versicherten selber auszuzahlen. Eine Ausnahme ist im Gesetz oder in der Vollzugsverordnung auch nicht für Anstaltsinsassen vorgesehen, soweit nicht AHVV Art. 76 Abs. 1 zutrifft, lautend: „Verwendet der Rentenberechtigte die Rente nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für welche er zu sorgen hat, oder ist er nachweisbar nicht imstande, die Rente hiefür zu verwenden, und fallen er oder die Personen, für die er zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last, so kann die Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut, auszahlen.“ Die Vorschrift ist ihrem Wortlaute nach allerdings auf solche Versicherte zugeschnitten, welche für ihren Unterhalt selbst zu sorgen haben und erst dann, wenn, bzw. deswegen, weil sie die Rente nicht für den Unterhalt verwenden oder zu verwenden imstande sind, fürsorgebedürftig werden. Das schließt indessen nicht aus, daß die Vorschrift auch anwendbar ist auf solche Personen, welche von vornherein wegen Arbeitsunfähigkeit und Mittellosigkeit in einer Anstalt untergebracht sind, daher nicht selbst für ihren Unterhalt zu sorgen haben und *deshalb* die Rente für anderes als für den Unterhalt verwenden. Der Zweck der Vorschrift erschöpft sich ja offenbar nicht darin, bloß diejenigen Personen zu erfassen, welche die Rente mehr oder weniger schuldhaft bzw. aus subjektivem Unvermögen anderswie als für den Unterhalt verbrauchen, sondern er erstreckt sich auch auf die Personen, welche aus objektiven Gründen gar nicht in die Lage kommen, die Rente für ihren Unterhalt zu verwenden. Das ergibt sich aus dem Grundgedanken der Vorschrift, der dahin geht, zu verhüten, daß eine Altersrente vom Bezüger nicht für den Unterhalt verwendet wird, während er anderseits von der Fürsorge unterhalten werden muß.

Somit begründet schon die bloße Tatsache, daß der Bezüger einer Altersrente als fürsorgebedürftig in einer Anstalt untergebracht ist, die Auszahlung der Rente an die Fürsorgebehörde. Infolgedessen fällt eine Prüfung über die Art der Verwendung bzw. die Fähigkeit zu zweckmäßiger Verwendung weg. Auch rein praktische Gründe sprechen für ein solches generelles Verfahren: Bei der großen Zahl der Rentner in einer Anstalt wäre es der Anstaltsleitung kaum möglich, bei jedem einzelnen Insassen zu kontrollieren, ob und inwieweit er die Rente für un-

nötige Dinge verbraucht. Ferner gäbe es leicht Unfrieden unter den Insassen, wenn eine unterschiedliche Behandlung stattfände, je nachdem, ob einer für würdig befunden würde oder nicht, selber über die Verwendung seiner Rente zu verfügen.

Freilich soll auch der Anstaltsinsasse die Möglichkeit haben, bestimmte über den notwendigsten Lebensunterhalt hinausgehende Bedürfnisse zu befriedigen, soweit dies im Rahmen des allgemein Üblichen bleibt. Das wird denn auch von den Fürsorgebehörden bzw. Anstalten grundsätzlich anerkannt, weshalb den Anstaltsinsassen ein Taschengeld gewährt wird. Da nach Art. 76 Abs. 1 AHVV auch eine bloß teilweise Auszahlung der Rente an die Behörde verfügt werden kann, könnte es sich jedoch darum handeln, von vornherein und generell zu entscheiden, daß der Behörde nur ein bestimmter, prozentual reduzierter Rentenbetrag und dem Rentner der Rest auszuzahlen sei. Mit einer solchen Entscheidung ist indessen noch zuzuwarten, in der Meinung, daß die weitere Entwicklung zeigen dürfte, ob wirklich von Gerichts wegen eine bestimmte Quote festzusetzen oder aber den Administrativorganen freie Hand zu lassen sei. Tatsächlich sind von der Konferenz der kantonalen Armendirektoren schon vor einiger Zeit Wegleitungen im Sinne einer Besserstellung der armengenössigen AHV-Rentenbezüger erlassen worden. Für heute muß es genügen, ausdrücklich auf Abs. 4 von Art. 76 zu verweisen, wonach die Behörde, welcher die Rente ausgezahlt wird, der Ausgleichskasse auf Verlangen über die Verwendung der Rente Bericht zu erstatten hat.

3. Was speziell den vorliegenden Fall betrifft, ist lediglich zu wiederholen, daß der Rentner schon infolge seiner Versorgung in der Anstalt außer Stand gesetzt ist, die Rente für den (notwendigen) Unterhalt zu verwenden.

Untersuchungen darüber, ob der Berufungskläger auch sonst die Rente nicht für den (notwendigen) Unterhalt verwenden würde, bzw. ob er hiezu nicht imstande wäre, sind überflüssig. Somit ist auch der Standpunkt des Bundesamtes, daß Anhaltspunkte für eine Annahme in der einen oder andern Richtung nicht vorlägen, irrelevant. Die Auszahlung der Rente an die bernische Fürsorgedirektion hat aus den bereits dargelegten Gründen ihre Berechtigung. — Wieviel dem Berufungskläger an Taschengeld zu gewähren sei, soll im Sinne des weiter oben Gesagten der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Fürsorgedirektion überlassen bleiben.

Nicht in die Kompetenz der AHV-Instanzen fällt der Entscheid über die vom Berufungskläger aufgeworfene Frage, in welcher Höhe er für die Arbeit, die er als Schreiner in der Anstalt leistet, zu entschädigen und ob ihm der betreffende Lohn direkt auszuhändigen sei (er beansprucht Fr. 1.50 Stundenlohn). Noch viel weniger ist die Kompetenz der AHV-Instanzen gegeben, um darüber zu urteilen, ob der Berufungskläger, wie er geltend macht, zu Unrecht aus dem Kanton Zürich (wo er von Frühjahr 1948 bis Ende 1949 in Arbeit stand und dann krank und unterstützungsbedürftig wurde) in den Kanton Bern heimgeschafft und in der Anstalt R. versorgt wurde unter Verlust seiner Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung sowie auf die kantonal-zürcherische Zusatzrente zur AHV-Rente.

Ein Vorbehalt muß hingegen für die Eventualität gemacht werden, daß der Lohn, den der Berufungskläger als Schreiner in der Anstalt erzielt, die Höhe der ihm zukommenden Fürsorgeleistungen erreichen sollte, in welchem Falle nämlich zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen für Auszahlung der AHV-Rente an die Fürsorgedirektion noch erfüllt seien.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Die Berufung wird inbezug auf die Eintretensfrage gutgeheißen, im materiellen Streitpunkte dagegen abgewiesen und damit die Kassenverfügung vom 30. Mai 1949 bestätigt, dies mit dem Vorbehalt am Schluß der Urteilserwägungen.

(Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 16. März 1950.)